



Hochschule Anhalt

Fachbereich Architektur, Facility
Management und Geoinformation

Prüfstelle nach LBO SNA17

Prof. Dr.-Ing. Stefan Reich

Bauhausstraße 5
06848 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 5197 1580
Telefax: +49 340 51979 91580
e-mail: stefan.reich@hs-anhalt.de

Dessau, 20.06.23 1/7

Allgemeines bauaufsichtliches
Prüfzeugnis Nr. **P-SAN17-101**

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis-Nummer:	P-SAN17-101
Datum:	20.06.23
Antragsteller:	WEG Müggelseedamm 334-336 c/o Hamkon GmbH Alt-Köpenick 22 D-12555 Berlin
Gegenstand:	Balkonverglasung Absturzsichernde Verglasung in zweiseitig linienförmig gelagerter Ausführung
Anwendung:	Bauart der VV TB Bln C 4.12 für absturzsichernde Verglasung mit versuchstechnisch ermittelte Tragfähigkeit (DIN 18008-4:2013-07 Anhang A, Anhang D und Anhang E)
Kategorie DIN 18008-4:	A
Prüfbericht Nr.:	2023/112
Auftragsnummer:	PÜZ.Pb.23.126
Ausstellungsdatum:	20.06.2023
Geltungsdauer bis:	19.06.2028

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten Text mit Anlagen.

1. Zugehörige Dokumente

Nachfolgende Dokumente sind Grundlage für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

[A1] Prüfbericht Nr. 2023/112, Hochschule Anhalt, Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation, Prüfstelle SAN17 vom 20.06.23

2. Allgemeine Bestimmungen

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen im Abschnitt „Besondere Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Hochschule Anhalt, Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Hochschule Anhalt, Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

3. Besondere Bestimmungen

3.1. Gegenstand und Anwendungsbereich

3.1.1. Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für Verglasungskonstruktionen der Firma WEG Müggelseedamm 334-336, Berlin mit zweiseitig, links und rechts linienförmig gelagerten Verglasungen mit absturzsichernder Funktion und Kantenschutzprofil.

3.1.2. Anwendungsbereich

Die oben genannte Bauart darf als absturzsichernde Verglasung der Kategorie A nach DIN 18008-4 angewendet werden. Die Tragfähigkeit und Resttragfähigkeit der Konstruktion unter Stoßeinwirkung sind experimentell nach DIN 18008-4, Anhang A nachgewiesen.

Die Verglasungen sind mit einem Kantenschutzprofil gemäß den DIN 18008-4 Anlage F Bild F.1 ausgeführt.

Erhöhte Stoßrisiken (beispielsweise bei abschüssigen Rampen vor der Verglasung) werden im Rahmen dieses Prüfzeugnisses nicht berücksichtigt.

3.2. Anforderungen an die Bauart

3.2.1. Eigenschaften und Zusammensetzung

3.2.1.1. Allgemeines

Alle verwendeten Ausgangsprodukte und deren Zusammensetzung müssen den konstruktiven Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und des Prüfberichtes Nr.2023/112, Auftragsnummer PÜZ.Pb.23.126, der Hochschule Anhalt, Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation, entsprechen. Darüber hinaus sind die Angaben der DIN 18008-4 zu beachten.

3.2.1.2. Glasscheiben

Die Mehrscheiben-Isolierverglasung besteht aus Verbund-Sicherheitsglas (VSG). Das VSG mit Polyvinyl-Butyral-Folie hat nach Bauregelliste A Teil 1, laufende Nummer 11.14, zu entsprechen. Ein Verglasungstyp wurde experimentell nachgewiesen. Für die Verglasung ist ein Aufbau von:

8 mm	Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG)
1,52 mm	Polyvinyl-Butyral-Folie (PVB-Folie)
8 mm	Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG)

zulässig.

Die Glaskanten sind poliert ausgeführt.

Die absturzsichernde Funktion ist von innen nach außen experimentell nachgewiesen. Die Glasscheiben dürfen nur im Rahmen der in Tafel 1 angegebenen Dimensionen als absturzsichernde Verglasung der Kategorie A nach Abschnitt 2.1 angewendet werden.

	Minimal	Maximal
Breite Innenfeld	894 mm	1028 mm
Auskragung	0 mm	405 mm
Breite gesamt	894 mm	1400 mm
Höhe	942 mm	942 mm

Tafel 1 Zulässige Scheibenabmessungen

3.2.1.3. Glashaltekonstruktion

Die lastabtragende Glashaltekonstruktion besteht aus einer Pfostenkonstruktion aus Edelstahl mit Pressleiste aus Flachblech. Die absturzsichernde Verglasung ist zweiseitig linienförmig in den Pfosten gelagert. Der Glaseinstand beträgt planmäßig 17 mm an den Glaskanten. Bei auskragenden Verglasungen befinden sich 3 Bohrungen D=14 mm in den Verglasungen entlang der Pfostenachse.

Zwischen Verglasung und Haltekonstruktion sind auf der Innen- und Außenseite umlaufend EPDM-Streifen eingelegt. Das Eigengewicht der Verglasung wird über die Klemmung in die Rahmenkonstruktion abgetragen.

Die Ausführung der Glashaltekonstruktion, die Lagerung der Verglasung und die Befestigung der Glashaltekonstruktion müssen den konstruktiven Angaben des Prüfberichtes Nr.2023/112, Auftragsnummer PÜZ.Pb.23.126, der Hochschule Anhalt, Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation, entsprechen.

3.2.1.4. Kantenschutz

Die nicht gelagerten Glaskanten sind vor mechanischer Beschädigung zu schützen. Der Kantenschutz gilt als sichergestellt, wenn der lichte Abstand zu benachbarten Bauteilen 30 mm nicht überschreitet. In anderen Fällen ist auf den freien Glaskanten ein Kantenschutzprofil vorzusehen. Es sind Kantenschutzprofile wie in DIN 18008-4, Anhang F beschrieben zulässig.

3.2.2. Anzuwendende Prüfverfahren

Die Bauart erfüllt die Anforderungen der Pendelschlagprüfung nach DIN 18008-4, Anhang A. Der Kantenschutz erfüllt die Anforderungen nach DIN 18008-4, Anhang F. Die experimentellen Nachweise der Tragfähigkeit unter stoßartiger Einwirkung sind erbracht.

3.2.3. Bemessung

Der Nachweis der Tragfähigkeit der Bauart unter statischen Einwirkungen ist nach DIN 18008-4, Abschnitt 6 zu erbringen. Die Befestigung der Bauart am Baukörper ist nach den einschlägigen technischen Baubestimmungen zu bemessen.

3.2.4. Ausführung

Die Ausführung muss den Angaben der einschlägigen technischen Bestimmungen, dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und des Prüfberichtes Nr. 2023/112, Auftragsnummer PÜZ.Pb.23.126, der Hochschule Anhalt, Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation, entsprechen.

3.2.5. Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Bauart mit absturzsichernder Funktion muss in regelmäßigen Abständen kontrolliert, gereinigt und gewartet werden. Der Funktionserhalt der Bauart ist auf Dauer nur sichergestellt, wenn die Bauart stets in ordnungsgemäßigem Zustand gehalten und fachgerecht Instandgehalten wird.

Nach einer eventuellen Beschädigung ist die Bauart in einem bestimmungsgemäßen Zustand wiederherzustellen. Zum Austausch dürfen nur Ausgangsprodukte verwendet werden, die diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entsprechen.

3.3. Übereinstimmungsnachweis

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf eines Übereinstimmungsnachweises nach den Vorgaben der VV TB Bln C 4.12. Der Übereinstimmungsnachweis muss durch Übereinstimmungserklärung des Anwenders (Unternehmers) erfolgen.

Der Anwender hat zu bestätigen, dass die Ausführung der Bauart entsprechend den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Produkte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen. Ein Muster für die Übereinstimmungserklärung ist diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis als Anlage 1 angehängt.

4. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 21 der Bauordnung des Landes Berlin (BauO Bln) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 2005 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift TB Land Berlin (VV TB Bln) Teil C erteilt.

Nach § 19 Abs. 2 und § 21 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) beziehungsweise der entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnungen gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den ein Widerspruch zulässig ist. Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hochschule Anhalt, Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation, Bauhausstraße 5, 06846 Dessau-Rosslau einzulegen.

Dessau-Rosslau, 20.06.23



Prof. Dr.-Ing. Stefan Reich
Leiter der Prüf- und Überwachungsstelle

Anlage 1: Muster für eine Übereinstimmungserklärung

Hersteller:

Gegenstand: Balkonverglasung
Absturzsichernde Verglasung in zweiseitig
linienförmig gelagerter Ausführung

Anwendung: Bauart der VV TB Bln C 4.12 für absturzsichernde
Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Trag-
fähigkeit (DIN 18008-4:2013-07 Anhang A, Anhang
D und Anhang E)

Einbauort:

Datum der Herstellung:

Hiermit wird bestätigt, dass die oben genannte Bauart hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung der Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. **P-SAN17-101** der Hochschule Anhalt, Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation, vom 20.06.23 hergestellt und eingebaut wurde und die hierbei verwendeten Produkte den Bestimmungen des AbP entsprechen.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel und Unterschrift

Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.